

Satzung

der Samtgemeinde Liebenau

über die Beseitigung von Abwasser

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	4
§ 3	Anschluß- und Benutzungsrecht	5
§ 4	Anschluß- und Benutzungszwang – Schmutzwasser -	6
§ 5	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang – Schmutzwasser –	7
§ 6	Anschluß- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser -	8
§ 7	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser -	9
§ 8	Anschluß und Benutzung zentraler Abwasseranlagen – Entwässerungsgenehmigung/Entwässerungsantrag	9
§ 9	Besondere Vorschriften für private dezentrale Abwasseranlagen	9
§ 10	Altanlagen	11
§ 11	Altanschlüsse für Niederschlagswasser	11
§ 12	Allgemeine Entsorgungsbedingungen, Entgelte	12
§ 13	Weitere Befreiungen	12
§ 14	Anzeigepflichten	12
§ 15	Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen	13
§ 16	Zwangsmittel	13
§ 17	Ordnungswidrigkeiten	14
§ 18	Inkrafttreten	15

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. (1) Nr. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. (1) Nr. 6 der Nieders. Gemeindeordnung – NGO – in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nieders. Wassergesetzes – NWG – in der Fassung vom 25. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 347), beide in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Liebenau in seiner Sitzung am 15.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Liebenau, nachstehend als Samtgemeinde bezeichnet, ist Mitglied des Wasserverbandes „Am Sandkamp“, mit Sitz in Marklohe, Landkreis Nienburg/Weser, nachstehend als Wasserverband bezeichnet.

Die Samtgemeinde hat die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht für die Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers gem. § 150 Abs. (1) NWG auf den Wasserverband übertragen.

- (2) Der Wasserverband betreibt anstelle der Samtgemeinde nach Maßgabe dieser Satzung zwecks Beseitigung des anfallenden Abwassers
- a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - c) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlagen).

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren durch Einleitung in Gewässer oder über zentrale Sickeranlagen in das Grundwasser – erforderlichenfalls nach vorheriger Rückhaltung oder Vorbehandlung – oder durch die dezentrale Versickerung in das Grundwasser.

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Wasserverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der Wasserverband abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht-häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie gemeinsam bebaubar oder gewerblich nutzbar sind.

Das Recht des Wasserverbandes, abweichend hiervon in seinen „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser – AEB-S“ sowie „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser – AEB-N“ (vergl. § 12) einen anderen Grundstücksbegriff festzulegen, bleibt unberührt.

- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

- (5) Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser** endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Wird Schmutzwasser mittels Druck- oder Unterdruckentwässerungssystemen beseitigt, so gilt als Revisionsschacht der dafür notwendige Übergabeschacht einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen (z. B. Pumpe, elektrische Steuerungsanlage), auch wenn diese außerhalb des Schachtes liegen.

Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwasseranlage** gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie – je nach den örtlichen Verhältnissen - das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlußleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte, Übergabeschächte mit Kleinpumpwerken und sonstigen technischen Einrichtungen auf dem Grundstück, Sandfänge;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers. Hierzu gehören Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Wasserverbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Wasserverband bedient oder zu deren Unterhaltung er beiträgt;
 - c) Sickerbecken, offene oder verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Abwassers dienen.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflußlosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich des Fäkalschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (8) Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben auf den zu entwässernden Grundstücken gehören zur **privaten dezentralen Abwasseranlage**.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder über ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder/jede Eigentümer/in eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, vom Wasserverband zu verlangen, daß sein/ihr Grundstück zur Ableitung von Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – AEB-S sowie AEB-N“ des Wasserverbandes (vergl. § 12) an die bestehende öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der/die Anschlußberechtigte das Recht, das auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten, soweit nicht diese Satzung, die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – AEB-S sowie AEB-N“ des Wasserverbandes oder anderweitige Rechtsvorschriften (z. B. Indirekteinleiterverordnung) die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (3) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können.
- (4) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende öffentliche zentrale Abwasseranlage kann versagt werden, wenn der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der/die Antragsteller/in die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (5) Soweit Grundstückseigentümer/innen ein Anschluß- und Benutzungsrecht für die Einleitung von Niederschlagswasser geltend machen, besteht ein Anspruch nur, wenn die Samtgemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluß verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluß erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. (1) richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, so ist der Anschluß an die zentrale Abwasseranlage herzustellen, sobald die Voraussetzungen nach Abs. (3) nachträglich eintreten. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Wasserverband. Der Anschluß ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht Einleitungs- und Benutzungsbeschränkungen nach dieser Satzung und den „Allgemeinen Bedingungen des Wasserverbandes für den Anschluß an die Schmutzwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser – AEB-S)“ gelten – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Die Samtgemeinde hat gemäß § 149 (4) NWG eine Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken erlassen. Die darin getroffenen Regelungen über den Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag durch die Samtgemeinde nach Anhörung des Wasserverbandes ausgesprochen werden,
 - a) soweit der Wasserverband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 - b) der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Samtgemeinde schriftlich gestellt werden. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen anfordern.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für den/die Grundstückseigentümer/in die Verpflichtung, die Schmutzwasserentsorgung durch Anschluß und Benutzung der dezentralen Abwasseranlage sicherzustellen.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Wasserverband hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser –

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere anzunehmen, wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück
 - a) aufgrund der vorhandenen Bebauung oder der vorhandenen befestigten Flächen nicht in den Untergrund versickert bzw. eingeleitet werden kann;
 - b) wegen dessen besonderer Lage (z. B. Hangsituation) nicht beseitigt werden kann;
 - c) aufgrund der besonderen Boden- und Untergrundverhältnisse nicht beseitigt werden kann.

§ 136 Abs. (4) NWG bleibt unberührt.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. (1) richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Der Anschluß an die zentrale Abwasseranlage ist ebenfalls herzustellen, sobald die Voraussetzungen nach Abs. (1) nachträglich eintreten. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Wasserverband. Der Anschluß ist binnen drei Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Niederschlagswasser, welches auf bebauten oder befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit nicht Einleitungs- und Benutzungsbeschränkungen nach dieser Satzung oder den „Allgemeinen Bedingungen des Wasserverbandes „Am

Sandkamp“ für den Anschluß an die Niederschlagswasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser – AEB-N)“ gelten oder das Niederschlagswasser als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist dem Wasserverband zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser -

- (1) Vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag nach Anhörung des Wasserverbandes befreit werden, wenn im Einzelfall besondere Gründe ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers nicht erforderlich werden lassen. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann ganz oder teilweise gewährt werden.
Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Samtgemeinde gestellt werden. Im Antrag ist insbesondere darzulegen, wie im einzelnen das Niederschlagswasser auf dem Grundstück beseitigt wird bzw. beseitigt werden soll. Die Samtgemeinde kann, soweit es die Sachlage erfordert, einen gutachterlichen Nachweis oder sonstige Unterlagen anfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie erlischt, sobald der Wasserverband hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 8

Anschluß und Benutzung zentraler Abwasseranlagen - Entwässerungsgenehmigung/Entwässerungsantrag

- (1) Der Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage sowie das Einleiten von Abwasser bedarf der Genehmigung. Eine Genehmigung ist ebenfalls bei Änderungen des Anschlusses, der Grundstücksentwässerungsanlage oder der einer Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserhältnisse einzuholen.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist schriftlich direkt an den Wasserverband zu richten. Die Entwässerungsgenehmigung erteilt der Wasserverband nach Maßgabe seiner „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – AEB-S sowie AEB-N“. Alle weiteren Einzelheiten für das Antrags- sowie Genehmigungsverfahren sind ebenfalls hierhin geregelt.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage der Entwässerungsgenehmigung gemäß herzustellen oder zu ändern.

§ 9

Besondere Vorschriften für private dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
- (2) Das Sammeln von häuslichem Abwasser in abflußlosen Sammelgruben ist im Einzelfall auf Grundstücken ausnahmsweise zulässig, wenn
 - a) häusliches Abwasser weder durch den Anschluß des Grundstückes an eine zentrale Abwasseranlage noch durch eine Kleinkläranlage beseitigt werden kann oder
 - b) häusliches Abwasser aufgrund nur unregelmäßiger Nutzung des Grundstückes (z. B. Friedhofskapellen, Jagdhütten) nicht dauerhaft anfällt und
 - c) das Grundstück nicht in den Geltungsbereich der von der Samtgemeinde gem. § 149 (4) NWG erlassenen Satzung zwecks Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken vom 20. Jan. 1999 in der jeweils geltenden Fassung einbezogen ist.

- (3) Die Neuanlage einer abflußlosen Sammelgrube bedarf der Genehmigung; eine solche ist auch erforderlich bei Erweiterungen sowie Änderungen der abflußlosen Sammelgrube oder der einer Genehmigung zugrundeliegenden Abwasserhältnisse auf dem Grundstück.

Soweit eine Genehmigung nicht aufgrund von spezialgesetzlichen Vorschriften von anderer Stelle erteilt werden muß, ist hierfür der Wasserverband zuständig, welcher vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit der Samtgemeinde herzustellen hat.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die abflußlose Sammelgrube der Genehmigung gemäß herzustellen, zu erweitern oder zu ändern.

- (4) Das Volumen einer abflußlosen Sammelgrube ist so zu bemessen, daß sie das auf dem Grundstück anfallende Abwasser mindestens vier Wochen lang aufnehmen kann, ohne daß es einer Entleerung bedarf (Mindestvorhaltefrist).
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist für Bau und Betrieb, ordnungsgemäße Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der abflußlosen Sammelgruben verantwortlich. Er/sie haftet für alle Schäden und Nachteile, welche dem Wasserverband oder der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der abflußlosen Sammelgrube, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihre nicht sachgemäße Bedienung entstehen. Der/die Grundstückseigentümer/in stellt den Wasserverband oder die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen frei, die andere deswegen bei ihm/ihr geltend machen.

Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (6) Für abflußlose Sammelgruben, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung auf Grundstücken ohne Genehmigung betrieben werden, ist eine solche Genehmigung beim Wasserverband unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung nachträglich einzuholen.
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – AEB-S“ des Verbandes.

§ 10

Altanlagen

- (1) Private dezentrale Abwasseranlagen, welche vor dem Anschluß an die zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine/ihre Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser auf Dauer nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt der Wasserverband den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

§ 11

Altanschlüsse für Niederschlagswasser

- (1) Soweit Grundstücke zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser angeschlossen sind, ohne daß eine Entwässerungsgenehmigung vorliegt (Altanschlüsse), hat der/die Grundstückseigentümer/in dieses dem Wasserverband binnen sechs Monate nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen.
- (2) Stellt der Wasserverband nach Überprüfung fest, daß er zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist, so hat der/die Grundstückseigentümer/in nach entsprechender Aufforderung durch den Wasserverband innerhalb einer Frist von einem Monat einen Entwässerungsantrag nach den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – AEB-N“ zu stellen.
- (3) In allen anderen Fällen bleibt es dem/der Grundstückseigentümer/in überlassen zu entscheiden, ob er/sie das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Niederschlagswasser
 - a) weiterhin in die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser oder

- b) künftig auf seinem/ihrem Grundstück (z. B. durch Versickerung) beseitigen wird.

Wenn der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Anschluß an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser behalten möchte, hat er/sie nach Aufforderung durch den Wasserverband innerhalb von einem Monat einen Entwässerungsantrag nach den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – AEB-N“ zu stellen.

Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/in, das Niederschlagswasser auf seinem/ihrem Grundstück zu beseitigen, so hat er/sie innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Wasserverband die Verbindungsleitung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der öffentlichen Abwasseranlage stillzulegen. Der Wasserverband schließt zugleich den Anschluß. Die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser geht vom gleichen Zeitpunkt an auf den/die Grundstückseigentümer/in über.

- (4) Die Kosten für die Stilllegung der Verbindungsleitung sowie Schließung des Anschlusses trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

§ 12

Allgemeine Entsorgungsbedingungen, Entgelte

Einzelheiten für den Anschluß und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, die Beseitigung des Abwassers sowie die für Anschluß und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu zahlenden Entgelte regeln im übrigen die „Allgemeinen Bedingungen und Entgelte des Wasserverbandes „Am Sandkamp“ für den Anschluß an die Schmutzwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser – AEB-S)“ sowie die „Allgemeinen Bedingungen des Wasserverbandes „Am Sandkamp“ für den Anschluß an die Anlagen für Niederschlagswasser und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser – AEB-N)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Weitere Befreiungen

- (1) Im Einvernehmen mit dem Wasserverband kann die Samtgemeinde von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden; sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§§ 4 Abs. (1) sowie 6 Abs. (1)), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dieses unverzüglich der Samtgemeinde und dem Wasserverband mitzuteilen.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde und dem Wasserverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

§ 15

Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Wasserverbandes und der Samtgemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen) sind unzulässig.
- (2) Wer unbefugt Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

§ 16

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – NVwVG - vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Febr. 1998 (Nieders. GVBl. S. 102) – jeweils in der z. Z. geltenden Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung –NGO – in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser anschließen läßt;
 2. § 4 Abs. (5) das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 3. § 6 Abs. (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser anschließen läßt;
 4. § 6 Abs. Abs. (5) das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 5. § 8 Abs. (1) und (2) den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. dem nach § 8 Abs. (3) genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 7. § 9 Abs. (2) auf seinem Grundstück abflußlose Sammelgruben widerrechtlich errichtet oder betreibt,
 8. § 9 Abs. (3) und (6) die Genehmigung für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer abflußlosen Sammelgrube nicht einholt;
 9. § 9 Abs. (3) die abflußlose Sammelgrube nicht der Genehmigung gemäß errichtet, erweitert oder ändert;
 10. § 10 Abs. (1) seine Altanlagen nicht ordnungsgemäß herrichtet;
 11. § 11 Abs. (1) sowie § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 12. § 11 Abs. (2) und (4) für seinen Altanschluß für Niederschlagswasser den Entwässerungsantrag nicht stellt;
 13. § 11 Abs. (3) die Verbindungsleitung zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und öffentlicher Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig stilllegt;
 14. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

